

Motorrad im Internet ersteigert

Dass der Käufer den Account seiner Freundin nutzte, spielt bei der Rückabwicklung des Geschäfts keine Rolle

Motorradfahrer A stellte ein Motorrad in eine Internet-Auktion ein. Im Angebot behauptete er, es sei "nur von dem einzigen Vorbesitzer und von mir gefahren worden". Er verkaufe das Motorrad nur "gegen bar" und wenn es abgeholt werde. Das Gefährt wurde von Herrn B ersteigert, der dafür den Internet-Account seiner damaligen Lebensgefährtin benutzte. Wie vereinbart, holte er das Motorrad ab und zahlte den Kaufpreis von 2.170 Euro bar.

Als sich herausstellte, dass das Motorrad schon durch mehrere Hände gegangen war, erklärte B den Rücktritt vom Kaufvertrag: Verkäufer A habe ihn getäuscht, und zwar in einem Punkt, der für seinen Kaufentschluss wesentlich gewesen sei.

Da A sich weigerte, das Geschäft rückgängig zu machen, trafen sich die Kontrahenten vor Gericht wieder. A warf dem B vor, dass er einen fremden Account benutzt hatte: B habe ihn über seine Identität getäuscht. Nach den Vertragsbedingungen des Internetauktionshauses sei es gar nicht erlaubt, dass der Inhaber eines Accounts seine Kontodaten an andere Personen weitergebe.

Das spiele hier überhaupt keine Rolle, entschied das Landgericht Bonn (5 S 205/11). Für ihn als Verkäufer sei es hier nicht darauf angekommen, einen Kaufvertrag nur mit dem wahren Kontoinhaber abzuschließen. A habe bei der Auktion die Bedingung "Bargeschäft gegen Abholung" gestellt. Also sollte für ihn Vertragspartner derjenige werden, der das Motorrad abholte und bar bezahlte. So sei es geschehen. Dass Kontoinhaberin und Käufer nicht identisch waren, habe auf das Geschäft keinen Einfluss gehabt.

B sei wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten, weil das Motorrad mangelhaft war. Anbieter A habe wissentlich eine falsche Erklärung zur Zahl der Vorbesitzer abgegeben und so getan, als wäre er erst der zweite Besitzer des Fahrzeugs. A habe den Käufer also über eine wesentliche Eigenschaft des Fahrzeugs getäuscht. Daher müsse er den Kaufpreis zurückzahlen und schulde B obendrein Schadenersatz für die nutzlos aufgewendeten Fahrtkosten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/motorrad-im-internet-ersteigert>